



Sonderrundschreiben 01/2009

Mandanten-Information zum Jahresanfang 2009

Das Jahr 2009 bringt Ihnen eine Vielzahl von gesetzlichen Steueränderungen, die über die Auswirkungen der Abgeltungsteuer und der Erbschaftsteuerreform hinausgehen. Insbesondere das Jahressteuergesetz 2009, die beiden Konjunkturpakete, das Mitarbeiterbeteiligungs-, das Familienförderungs- sowie das Bürokratieabbaugesetz beinhalten diverse zu beachtende Neuregelungen.

Da diese Information keine individuelle Beratung ersetzen kann, sollten Sie uns bei Fragen und

Tipps und Hinweise für

...Unternehmer	2
...GmbH-Gesellschafter	6
...Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
...alle Steuerzahler	15

für weitere Detailinformationen kontaktieren.

Tipps und Hinweise

1. ... für Unternehmer

Degressive AfA ist wieder möglich

Schaffen Sie 2009 bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, PCs, Büroeinrichtungen) an, haben Sie jetzt verbesserte Möglichkeiten, Ihren Steuergewinn über die Abschreibung (AfA) auf den Kaufpreis zu senken:

- 1 •Sofortabzug der kompletten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei **Nettopreisen bis 150 €** (ohne den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag).
- Nettopreise **zwischen 150,01 € und 1.000 €** sind zwingend über fünf Jahre mit jeweils 20 % abzuschreiben, auch wenn die Wirtschaftsgüter wie z.B. der PC eine geringere Nutzungsdauer haben.
- Bei Preisen von **mehr als 1.000 €** gibt es alternativ die **lineare Abschreibung** entsprechend der Nutzungsdauer oder die wieder eingeführte **degressive AfA** mit maximal 25 %.
- Zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA kann oft noch eine **Sonderabschreibung von 20 %** abgezogen werden, ab 2009 sogar unter verbesserten Bedingungen (siehe Rdnr. 2).

Die **degressive AfA** kann für Anschaffungen in 2009 und 2010 genutzt werden, dann soll sie wieder abgeschafft werden. Sie beträgt **25 %**, maximal aber das 2,5fache der linearen AfA. Dafür muss dieser Satz in den folgenden Jahren vom verbleibenden Buchwert berechnet werden, vermindert sich also laufend. Bei der linearen AfA erfolgt die Berechnung stets von den ursprünglichen Kosten. Sofern die degressive AfA geringer wird als die lineare des jeweiligen Jahres, können Sie zur linearen AfA wechseln. Dann berechnet sich die lineare AfA nach dem verbleibenden Restnutzungswert und der Restnutzungsdauer. Ein Wechsel von der linearen zur degressiven AfA ist aber nicht möglich.

Beispiel: Sie kaufen im Januar 2009 für 5.000 € netto Büromöbel. Die Nutzungsdauer beträgt 13 Jahre. Durch die degressive AfA fällt der Gewinn 2009 geringer aus, wie die nachfolgende Rechnung zeigt.

AfA-Methode	linear	degressiv
100/13 Jahre	7,7 %	
25 %, max. 2,5 x 7,7 %		19,25 %
Kaufpreis (in €)	5.000	5.000
AfA 5.000 € x 7,7 % bzw. x 19,25 %	- 385	- 963
= Buchwert Ende 2009	4.615	4.037
- AfA 2010 (19,25 % von 4.037 €)	- 385	- 777
= Buchwert Ende 2010	4.230	3.260
- AfA 2011 (19,25 % von 3.260 €)	- 385	- 628
= Buchwert Ende 2011	3.845	2.632

Sie sollten die degressive AfA jedoch nicht generell wählen: Bei einer Nutzungsdauer unter fünf Jahren ist die lineare AfA günstiger. So lässt sich der PC bei Preisen über 1.000 € über drei Jahre mit jeweils 33,3 % absetzen. Fällt der Gewinn 2009 gering aus, ist ebenfalls die lineare AfA besser. So können Sie ein höheres Abschreibungsvolumen auf die Folgejahre verschieben. Wie auch bei der linearen AfA gibt es die volle degressive AfA nur bei Anschaffungen im Januar, ansonsten ist sie zu zwölfteln (zeitanteilig).

Hinweis: Sie können die degressive AfA aber nicht im privaten Bereich, etwa als Arbeitnehmer oder Vermieter, bei den Werbungskosten nutzen. Hier können Sie nur Nettopreise bis zu 410 € sofort voll abschreiben.

Verbesserte Investitionsförderung

- 2 Sie dürfen 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter linear oder degressiv abschreiben. Daneben können Sie eine **Sonder-AfA von 20 %** geltend machen, wenn Ihr Unternehmen **Ende 2008** bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr im Inland zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Die Sonder-AfA kann sofort in voller Höhe oder verteilt auf fünf

Jahre in Anspruch genommen werden. Dabei gibt es stets den vollen Jahresbetrag, auch wenn der Kauf erst im Dezember erfolgt.

Eine gesetzliche Verbesserung gibt es bei der 20%igen Sonder-AfA, indem die **Schwellen angehoben** werden. Für bilanzierende Unternehmer steigt der Wert des Betriebsvermögens von 235.000 € auf 335.000 € und für Überschussrechner die maßgebliche Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 €. Somit können mehr Mittelständler die Sonder-AfA zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA nutzen und ihren steuerlichen Gewinn stärker senken. Die höheren Schwellen gelten bei Investitionen **bis 31.12.2010**, dann gelten wieder die alten Beträge.

Beispiel: Sie kauft im April 2009 ein Pkw, den Sie ausschließlich betrieblich nutzen. Der Kaufpreis beträgt 40.000 € netto.

degressive AfA: $25\% \times 40.000 \times \frac{3}{4}$ Jahr	7.500 €
Sonder-AfA: $20\% \times 40.000$ €	<u>8.000 €</u>
Abschreibung 2009 insgesamt	<u>15.500 €</u>

Ergebnis: Die Investition lässt sich sofort mit 38,75 % gewinnmindernd absetzen. Voraussetzung für die Sonder-AfA ist aber, dass Sie die Schwellenwerte nicht überschreiten: Als bilanzierender Unternehmer darf somit der Wert des Betriebsvermögens nicht 300.000 € und als Freiberufler die Gewinngrenze 200.000 € in 2008 nicht übersteigen.

Hinweis: Bei der Option Sonderabschreibung gleicht sich die Gewinnauswirkung über die Haltedauer der Wirtschaftsgüter und spätestens bei Verkauf oder Entnahme wieder aus. Wer für 2009 einen geringen Gewinn oder wegen der Wirtschaftskrise sogar einen Verlust erwartet, sollte nur die lineare AfA nutzen. Das verschiebt Abschreibungspotential in die Zukunft mit einer möglicherweise höheren Progression.

Die erhöhten Schwellenwerte bei der Sonder-AfA gelten auch für den Investitionsabzugsbetrag in den Jahren 2009 und 2010. Hiernach darf im Vorgriff auf eine geplante Investition ein Abzugsbetrag von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuer-mindernd abgezogen werden.

Mittelständische Unternehmer oder Freiberufler, die unter die neuen Grenzbeträge bei Bilanz oder Gewinn fallen, können den Investitionsabzugsbetrag 2009 für voraussichtliche Anschaffungen in den Jahren 2010 bis 2012 bilden. Maßgebend sind hierbei – im Gegensatz zur Sonder-AfA – die Betriebsgrößengrenzen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldung im Quartal

2008 durften Sie als Unternehmer Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur dann vierteljährlich abgeben, wenn Ihre Steuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 6.136 € betragen hatte. Dieser Betrag erhöht sich ab 2009 auf 7.500 €. Gleichzeitig steigt auch die Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Unterschreiten Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen generell befreit werden können, von bisher 512 € auf 1.000 €. Sofern es ab 2009 aufgrund der anziehenden Grenzwerte erstmals zur quartalsmäßigen Abgabe der Voranmeldung kommt, kann eine Dauerfristverlängerung beantragt werden. Dabei ergibt sich der Vorteil, dass Quartalszahler keine Sondervorauszahlung leisten müssen. Insoweit wird vom Fiskus eine zinslose Stundung gewährt. Für den erstmaligen Antrag ist bis zum 10.04.2009 Zeit. Da eine einmal für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die Folgezeit weitergilt, muss der Antrag nicht jährlich neu gestellt werden. Unternehmer haben sogar einen Rechtsanspruch auf Dauerfristverlängerung. 3

Weitere Änderungen im Überblick

- Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist ab 2009 eine Verlagerung der Buchführung ins EU- und EWR-Ausland möglich. 4
- Die Pflicht zur Rechnungsausstellung an andere Unternehmer entfällt bei umsatzsteuerfreien Leistungen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- Dividenden und Aktienverkäufe bleiben im betrieblichen Bereich nur noch zu 40 % steuerfrei, dafür zählen Betriebsausgaben und Verluste zu 60 % statt wie bisher zu 50 %.
- Auf die Erträge aus Geschäftskonten fällt Abgeltungsteuer an. Diese gilt aber - anders als im Privatbereich - nur als Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld des Unternehmers.

Der Satz für die Künstlersozialabgabe sinkt 2009 von 4,9 % auf 4,4 %. Das betrifft Unternehmen wie Verlage, Werbeagenturen, Autohäuser, Möbelhäuser, Gaststätten oder Galerien, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen. Maßgebend ist der Satz im Zeitpunkt der Honorarzahlung.

2. ... für GmbH-Gesellschafter

Änderungen durch die Abgeltungsteuer

5 Mit der Einführung der Abgeltungsteuer 2009 ergeben sich gravierende Änderungen für den Gesellschafter einer GmbH:

- Schüttet die GmbH Gewinne an ihre privat Beteiligten aus, behält die Gesellschaft grundsätzlich 25 % **Abgeltungsteuer** ein. Bemessungsgrundlage ist dabei die Bruttoausschüttung; Werbungskosten sind grundsätzlich nicht mehr abziehbar. Das bedeutet, dass der ausgekehrte Gewinn nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen muss. Durch den Einbehalt auf Seiten der GmbH sind die Steuerpflichten erledigt.
- Auf Antrag des Gesellschafters kann die Bruttoausschüttung aber auch in die **Einkommensteuerveranlagung** mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif einbezogen werden. Diese Option haben GmbH-Gesellschafter, die zu mindestens 25 % beteiligt sind oder bei einer Beteiligung von mindestens 1 % und einer beruflichen Tätigkeit für die GmbH. Dann wird die Gewinnausschüttung zu 60 % dem individuellen und progressiven Einkommensteuertarif unterworfen und Werbungskosten sind zu 60 % steuermindernd abziehbar. Dieser Antrag kann bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2009 gestellt werden, dann wird die einbehaltene Abgeltungsteuer auf die fällige Einkommensteuer angerechnet.
- Ist der Gesellschafter zu **mindestens 1 %** an der GmbH beteiligt und verkauft er seinen Anteil mit Gewinn, wird dieser ab 2009 zu 60 % versteuert; 2008 war es noch die Hälfte. Im Verlustfall wirkt sich diese Änderung positiv aus, da das realisierte Minus jetzt steuerlich zu 60 % zählt.

- Ist der Gesellschafter zu **weniger als 1 %** an der GmbH beteiligt, liegt nur dann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn er die Anteile 2008 schon besaß und binnen Jahresfrist verkauft. Bei einem Anteilskauf ab 2009 unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer.
- Hat der Gesellschafter seiner GmbH ein **Darlehen** gewährt, muss er die Zinsen der Abgeltungsteuer unterwerfen, wenn er zu weniger als 10 % an der GmbH beteiligt ist. Bei einer höheren Quote sind die Zinsen unverändert mit der individuellen Progression einkommensteuerpflichtig.

Hinweis: Bei Zufluss ab dem 01.01.2009 ist die elektronische Datenübermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung für die GmbH verpflichtend.

Neues GmbH-Recht bringt Erleichterungen

Am 01.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) in Kraft getreten. Nunmehr ist die Gründung und Verwaltung von GmbHs leichter und schneller möglich. Zu erwähnen ist insbesondere, dass eine **1-€-GmbH** ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, die ihre Gewinne höchstens zu 75 % ausschütten darf, bis das Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist. Dann kann sie sich freiwillig in eine normale GmbH umwandeln. Eine zeitliche Begrenzung für die Kapitalaufholung existiert nicht. Bis dahin handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, die sich wegen des Gläubigerschutzes auch so auszuweisen hat.

Hinweis: Die neue haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (1-€-GmbH) ist keine eigene Rechtsform neben der GmbH, sondern stellt eine Variante derselben dar. Daher gibt es keine Unterschiede bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Darüber hinaus können die Gesellschafter jetzt individueller über die jeweilige Höhe ihrer **Stammeinlagen** bestimmen. Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens 1 € lauten. Für unkomplizierte **Standardgründungen** werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung gestellt. Die Vereinfachung wird durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste bewirkt und ist bei Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern möglich. Zudem werden

die Eintragungszeiten beim **Handelsregister** verkürzt und bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet, sofern das Gericht keine erheblichen Zweifel daran hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreie Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern

Zusätzlich zum Lohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung bleiben rückwirkend **ab 2008** bis zu einem Höchstbetrag von 500 € jährlich pro Mitarbeiter **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Begünstigt sind Arbeitnehmer, 400-€-Jobber und ggf. auch Gesellschafter-Geschäftsführer. Unter diese Regelung fallen beispielsweise:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- Abbau der psychosozialen Belastung und Förderung der Stressbewältigung am Arbeitsplatz und
- Einschränkung des Suchtmittelkonsums.

Die Steuerbefreiung kann auch für Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Belegschaft beansprucht werden, die die Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen verwenden. Nicht begünstigt sind Zuschüsse für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios. Das gilt aber nicht, wenn das Fitnessstudio Angebote unterbreitet, die von einer Krankenkasse als förderungswürdig eingestuft sind.

Die Zuwendung muss nicht auf die 44-€-Freigrenze für Sachzuwendungen angerechnet werden, da diese nur lohnsteuerpflichtige Bezüge erfasst. Insoweit kann der Arbeitgeber der Belegschaft also z.B. noch einen Tankgutschein über monatlich 30 Liter Benzin zukommen lassen, ohne dass Lohnsteuer anfällt. Wird der Höchstbetrag von 500 € pro Jahr überschritten,

muss nur die übersteigende Differenz versteuert werden, sofern die Leistungen nicht ohnehin im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers steuerfrei sind.

Hinweis: Die Änderung gilt rückwirkend für den Lohnzahlungszeitraum 2008. Da das Gesetz aber erst an Heiligabend 2008 veröffentlicht worden ist, kann diese Rückwirkung nur für das Steuer- nicht hingegen für das Sozialversicherungsrecht gelten. Somit kommt es zur Sozialversicherungsfreiheit ab dem 24.12.2008.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen

- 8 Die amtlichen Sachbezugswerte für Unterkunft und Miete werden zum 01.01.2009 an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Die neuen Werte sind für den steuerlichen geldwerten Vorteil zu beachten.

freie Verpflegung, monatlich	210 €
freie Unterkunft, monatlich	204 €
Gesamtsachbezugswert	414 €
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	46 € 1,53 €
Mittag- und Abendessen, monatlich – je Mahlzeit	82 € 2,73 €

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten Unterkunft: Ist der Unterkunftswert nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zur Unterkunft ist eine Wohnung eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis zu bewerten.

Falls dies mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2009 mit monatlich 3,55 € je qm bzw. – bei einfacher Ausstattung ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche – mit 2,88 € im Monat angesetzt werden.

Hinweis: Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % erheben. Machen Sie von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Neue Auslandsreisekostensätze ab 01.01.2009

Die Finanzverwaltung hat für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auf Auslandsdienstreisen neue Pauschbeträge für Reisetage ab dem 01.01.2009 bekanntgegeben. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur noch in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug müssen bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten nachgewiesen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Neue Regeln zur Mitarbeiterbeteiligung

2009 wird die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeweitet, um Arbeitnehmer verstärkt an Unternehmensgewinnen zu beteiligen. Die Neuregelungen beinhalten insbesondere folgende Punkte:

- Der steuer- und sozialversicherungsfreie **Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen** wird von 135 € auf 360 € jährlich angehoben.
- Für in Beteiligungen **angelegte vermögenswirksame Leistungen** steigt der Fördersatz von 18 % auf 20 % und der jährliche Förderhöchstbetrag von 72 € auf 80 €. Die hierfür maßgebende Einkommensgrenze erhöht sich von 17.900 € auf 20.000 € (bei Verheirateten das Doppelte). Die Förderung für Bausparer ändert sich hingegen nicht und bleibt bei den geringeren Sätzen.

- **Neue Mitarbeiterbeteiligungsfonds** garantieren einen Anlagemittelrückfluß von 60 % in die beteiligten Unternehmen, um ihr Eigenkapital zu stärken. 40 % des Fondsvermögens können anderweitig (z.B. in fremde Aktien oder Festgeld) investiert werden. Die neuen Fonds unterscheiden sich von herkömmlichen Investmentfonds erheblich.
- Statt weltweit in Aktien oder Anleihen investieren sie mindestens 60 % ihrer Mittel in nichtbörsenorientierte und meist kleinere deutsche Unternehmen, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb solcher Fonds anbieten. Abschrecken könnte Unternehmer, daß die Fonds nur monatlich einen Kurs veröffentlichen und Anteile nur jährlich zurücknehmen dürfen.

Betragsgrenzen bei Lohnsteuer-Anmeldung

- 11 Die Betragsgrenzen für die monatliche, vierteljährliche und jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen sollen ab 2009 wie folgt angehoben werden:
- Anmeldezeitraum ist der Monat, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4.000 € betragen hat,
 - Anmeldezeitraum ist das Vierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr zwar nicht mehr als 4.000 €, aber mehr als 1.000 € betragen hat,
 - Anmeldezeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat.

Anwendung neuer Lohnsteuertabellen

- 12 Ab 2009 sinken die Einkommensteuertarife. Damit diese Steuerentlastung bei den Mitarbeitern ankommt, müssen Arbeitgeber die Minderungen zwingend bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren umsetzen. Die Änderungen sind erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen **nach 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird**. Die Verpflichtung gilt für Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung, deren Programme eine rückwirkende Neuberechnung vorsehen und ermöglichen. Die Art und Weise der Neuberechnung wird nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender

Lohnabrechnungszeiträume oder durch eine Differenzberechnung für diese Monate im nächsten Lohnzahlungszeitraum erfolgen. Eine Verpflichtung zur geänderten Lohnsteuerberechnung scheidet aus, wenn z.B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist.

Hinweis: Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume, wenn das Programm dies nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann.

Steuerfreibetrag für Beiträge zu Pensionskassen und -fonds sowie Direktversicherungen

- 13 Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten jährlich steuer- und beitragsfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder über eine Gehaltsumwandlung letztlich wirtschaftlich vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Die **Beitragsbemessungsgrenze** wird 2009 von 63.600 € auf **64.800 €** angehoben. Damit erhöht sich der **steuerfreie Höchstbetrag** pro Jahr von bisher 2.544 € (4 % von 63.600 €) **auf 2.592 € für 2009** (4 % von 64.800 €).

Wichtige Anpassungen bei Sozialabgaben

- 14 Arbeitgeber und -nehmer werden entlastet, indem der durch die Gesundheitsreform auf 15,5 % angehobene **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** ab Juli 2009 um 0,6 Punkte auf 14,9 % sinkt. Das entlastet Arbeitgeber und -nehmer durch den paritätisch finanzierten Beitragssatz zur Hälfte um jeweils 0,3 %: Ab Juli trägt der Beschäftigte 7,9 % (jetzt 8,2 %) und der Arbeitgeber 7,0 % (jetzt 7,3 %) des KV-Beitrags. Hiervon profitieren auch Rentner oder freiwillig gesetzlich Krankenversicherte.

Über die Jahresmitte 2010 hinaus bleibt ein stabiler **Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung** von 2,8 %. Nach der derzeitigen Gesetzeslage wäre der Arbeitslosenbeitrag automatisch zum 01.07.2010 auf 3,0 % vom Brutto Gehalt gestiegen.

Um Arbeitsplätze zu erhalten, soll **Kurzarbeit** attraktiver werden. Hierbei gibt es neben einer Verlängerung des Kurzarbeitergeldes von 12 auf 18 Monate eine Entlastung für Arbeitgeber,

denen bei Kurzarbeit in den Jahren 2009 und 2010 die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt wird. Nutzen Betriebe die Zeiten von Kurzarbeit zur beruflichen Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer, erhalten sie die Beiträge sogar in voller Höhe erstattet.

Pendlerpauschale für 2007 und 2008

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte konnten bis 2006 als Werbungskosten abgezogen werden. Dies geschah grundsätzlich in Form einer von den tatsächlich entstandenen Kosten unabhängigen Pauschale je Arbeitstag in Höhe von zuletzt 0,30 € pro Entfernungskilometer. Mit Wirkung ab 2007 bestimmte der Gesetzgeber, dass die Aufwendungen für die Wege zur Arbeitsstätte keine Werbungskosten sind (Werkstorprinzip), dass aber zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 € „wie Werbungskosten“ anzusetzen ist. 15

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass diese Neuregelungen mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht vereinbar und somit verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, **rückwirkend zum 01.01.2007** die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist die bisherige Pauschale - vorläufig - ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden.

Wer braucht nichts zu tun?

Arbeitnehmer, die in ihrer Steuererklärung für 2007 ihre Wege zur Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht haben und deren Steuerfestsetzung in diesem Punkt vorläufig ergangen ist, brauchen selbst nicht tätig zu werden. Sie erhalten „von Amts wegen“ ihr Geld zurück, auch ohne Einspruch gegen den Bescheid eingelegt zu haben.

Wer sollte sich mit dem Finanzamt in Verbindung setzen?

Wer allerdings bei seiner Steuererklärung für 2007 gar keine Kilometer und auch keine Arbeitstage angegeben hat, sollte dies jetzt bei seinem Finanzamt möglichst schriftlich unter

Angabe der Steuernummer nachholen. Dieses wird dann im Rahmen des verfahrensrechtlich Zulässigen die Änderung der Steuerfestsetzung für 2007 veranlassen. Wer die Pauschale in seiner Steuererklärung schon eingetragen hatte, muss hingegen nichts unternehmen.

Steuererstattungen nach dem 31.03.2009 werden verzinst

Erfolgt die Erstattung nach dem 31.03.2009, wird das Finanzamt die Rückzahlung verzinsen. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Das heißt, Ihre Erstattung für 2007 wird ab dem 01.04.2009 mit 0,5 % je vollen Monat verzinst.

Steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse – 15%ige Pauschalierung

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entfällt auch die Einschränkung für die Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberleistungen, wie z.B. Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen, die mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusammenhängen. Denn eine Pauschalierung war bekanntermaßen für die ersten 20 Kilometer nicht zulässig.

Für alle nach dem 31.12.2006 beginnenden Lohnzahlungszeiträume können Sie als Arbeitgeber grundsätzlich eine **Pauschalierung mit 15 %** bereits ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen. Dies gilt auch, wenn die **Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 oder 2008** bereits übermittelt oder erteilt worden ist.

Hinweis: Machen Sie als Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so müssen Sie die bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung nicht ändern. Zum Zweck einer möglichen Änderung der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach durchgeführter Pauschalierung zu bescheinigen, dass er einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und ggf. 2008 gesondert) individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr pauschal besteuert hat. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für 2007 und ggf. 2008 die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt worden ist.

Da Lohnsteuer-Anmeldungen Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehen, ist eine rückwirkende Lohnsteuerpauschalierung nur dann ausnahmsweise nicht mehr möglich, wenn das Finanzamt den Nachprüfungsvorbehalt in der Lohnsteuer-Anmel-

dung bereits aufgehoben oder eine Festsetzung der Pauschalsteuer ohne Nachprüfungsvorbehalt durchgeführt hat.

Bei der Festsetzung der durch Abzug vom Arbeitslohn erhobenen individuellen Lohnsteuer und der Festsetzung der pauschalen Lohnsteuer (§§ 40 ff. EStG) handelt es sich verfahrensrechtlich um zwei selbständige Festsetzungen, so dass eine (rückwirkende) Änderung der Pauschalbesteuerung auch dann möglich ist, wenn eine Änderung des individuellen Lohnsteuerabzugs nach Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung ausscheidet. Die Erstattung der Lohnsteuer für die bisher individuell versteuerten Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile kann der Arbeitnehmer dann über seine Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die infolge der (rückwirkenden) Pauschalierung erstatteten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind grundsätzlich in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung der Beiträge zu berücksichtigen. Ist die Lohnsteuerbescheinigung für 2008 noch änderbar, kann die Erstattung in dieser Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt werden.

4. ... für alle Steuerzahler

Geänderter Einkommensteuertarif

Das zweite Konjunkturpaket bringt Bürgern, Einzelunternehmern, Freiberuflern sowie Personengeschaftern 2009 durch Senkung der Einkommensteuerbelastung eine Entlastung in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. € sowie ab 2010 in Höhe von rund 6 Mrd. €. Hierbei wirken drei Maßnahmen:

- Der **Grundfreibetrag** bei der Einkommensteuer steigt rückwirkend zum 01.01.2009 um 170 € auf 7.834 € und 2010 um weitere 170 € auf dann 8.004 €. Dadurch sind dann auch weniger Personen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.
- Ab jedem Euro über dem Grundfreibetrag greift der **Eingangssteuersatz**. Dieser reduziert sich ab 2009 von 15 % auf 14 %.

- Zudem wird die Kurve bei der Einkommensteuer mit einer Korrektur der Steuertabelle abgeflacht. Auf diese Weise wird die **kalte Progression abgemildert**. Damit soll verhindert werden, dass ein Großteil der Lohnerhöhungen durch schnell steigende Steuersätze aufgefressen wird. Hierzu werden 2009 die übrigen Tarifeckwerte um 400 € angehoben und ab dem Jahr 2010 um weitere 330 €. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt ab 2009 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.552 € und ab 2010 von 52.882 €. Auch die Reichensteuer mit 45 % greift erst ab den erhöhten Tarifeckwerten.

Hinweis: Keine Auswirkungen hat die Tarifminderung für Anleger, da der Satz für private Kapitaleinkünfte unabhängig von der Progression 25 % beträgt. Nur wer unter dem pauschalen Abgeltungssatz liegt, profitiert vom geminderten Steuersatz. Denn dann wird die Steuerdifferenz vom Finanzamt erstattet.

Haushaltsnahe Dienstleistungen lassen sich steuerlich deutlich besser absetzen

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen werden ab 2009 steuerlich stärker gefördert. Berücksichtigt werden einheitlich 20 % der Aufwendungen; die unterschiedlichen und geringeren Prozentsätze von 10 % (Minijob) und 12 % (Festanstellung) bis 2008 entfallen. Damit können jetzt folgende **Ermäßigungen beansprucht** werden:

1. Bei **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen bis zu **4.000 €** im Jahr. Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.
2. Inanspruchnahme von **Pflege- und Betreuungsleistungen** oder Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege ebenfalls bis zu 4.000 € im Jahr. Dafür dürfen die beiden Pflegepauschbeträge von 624 € oder 924 € nicht mehr bei den außergewöhnlichen Belastungen angesetzt werden. Der Vorteil der Neuregelung liegt darin, dass der Abzug von der Steuerschuld unabhängig vom individuellen Steuersatz ist und sich somit für Personen mit geringer Progression günstiger auswirkt.
3. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei **geringfügiger Beschäftigung** (400-€-Jobs im Haushaltsscheckverfahren) bis zu 510 € im Jahr (unverändert).

4. Für **Handwerkerleistungen** ohne Materialkosten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) bis zu 1.200 € im Jahr. Die Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr gibt es aber nur, wenn die Maßnahme nach 2008 durchgeführt wird und die unbare Zahlung gegen Rechnung frühestens 2009 erfolgt.

Tipp: Die Ermäßigung kann bereits vorab im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2009 angewendet werden. Hierbei wird als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte das Vierfache des maßgebenden Ermäßigungsbetrags berücksichtigt. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind auch absetzbar, wenn die Maßnahmen an Wohnungen innerhalb der EU und des EWR-Raums durchgeführt werden.

Verbesserte Kinderförderung

- 18 Eltern und Kinder werden ab 2009 gestärkt, indem das **monatliche Kindergeld angehoben** wird:

	2008	2009	Plus
1. und 2. Kind je	154 €	164 €	+ 10 €
3. Kind	154 €	170 €	+ 16 €
ab dem 4. Kind je	179 €	195 €	+ 16 €

Für Kinder **steigt** zudem der **Kinderfreibetrag** um jeweils 216 € von bisher 3.648 € auf 3.864 €. Insgesamt werden damit die steuerlichen Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.024 € erhöht. Bei Geringverdienern liegt die jährliche Steuerersparnis unter dem erhaltenen Kindergeld, so dass es vom Finanzamt keine weitere Erstattung gibt. Für die Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden in jedem Fall die Kinderfreibeträge abgezogen. Das wirkt sich auch schon bei der Berechnung der Lohnsteuer über den Arbeitgeber aus, sofern der Nachwuchs auf der Steuerkarte eingetragen ist. Pro Kind erhalten Eltern 2009 über die Kindergeldkasse einen **einmaligen Bonus von 100 €**. Der wird allerdings bei der Einkommensteuerveranlagung 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Insoweit profitieren nur Eltern, bei denen sich die Freibeträge nicht auf die Einkommensteuerlast auswirken.

Hinweis: Ab 2009 können volljährige Kinder grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt werden. Die bestehende Übergangsregelung für das Alter 26/27 hat 2009 nur noch Bedeutung für behinderte Kinder. Diese werden weiter berücksichtigt, wenn die Behinderung vor 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Unterstützung sozial schwacher Familien

Hier gibt es fünf verschiedene Fördermaßnahmen

19

1. Für den Nachwuchs im Alter von 6 bis 13 Jahren **in Hartz-IV-Familien** erhöhen sich die Regelsätze mit Wirkung zum 01.07.2009 von 60 % auf 70 %. Das sind monatlich 35 € mehr pro Kind.
2. Seit dem 01.10.2008 erhalten Paare mit Bruttoeinkommen von bis zu 900 € monatlich und Alleinerziehende mit Einkommen von bis zu 600 € monatlich mehr Geld, indem der **Kinderzuschlag** bis zu 140 € pro Kind beträgt, die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung deutlich gesunken sind sowie zusätzliche Erwerbseinkommen nur noch zu 50 % (zuvor 70 %) angerechnet werden.
3. Ab 01.01.2009 werden erstmals die Heizkosten beim **Wohngeld** berücksichtigt, gestaffelt nach Haushaltsgröße. Das durchschnittliche Wohngeld steigt von monatlich 92 € auf 142 €.
4. Seit dem 01.10.2008 liegen die **BAföG-Bedarfssätze** um 10 % und die Freibeträge um 8 % über den vorherigen Beträgen. Der BAföG-Höchstsatz liegt bei 643 € monatlich (bisher 585 €). Neben dem Studium lässt sich zudem mehr Geld hinzuverdienen: Die Höchstgrenze wurde auf 400 € im Monat angehoben.
5. Jeweils zum Schuljahresbeginn am 01.08. bekommen hilfebedürftige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren eine zusätzliche **Leistung für Schulbedarf** von 100 €, und zwar bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe zehn.

Abwrackprämie für das Altauto

Für den privaten Fuhrpark kann eine neue **Umweltprämie von 2.500 €** genutzt werden. Die erhalten Sie, wenn Sie dafür Ihr mindestens neun Jahre altes Fahrzeug noch im laufenden Jahr verschrotten und gleichzeitig bis zum 31.12.2009 einen umweltfreundlichen **Neu- oder Jahreswagen ab Euro-4-Norm kaufen** und zulassen. Sie können ihn auch leasen, dann muss der Wagen aber auf ihren Namen und nicht auf das Autohaus zugelassen werden. Um die Abwrackprämie zu erhalten, muss der alte Wagen zuvor mindestens ein Jahr auf Sie zugelassen gewesen sein. Behördengänge können Sie sich dabei sparen, indem der Händler mit den Formalien beauftragt wird, der das neue oder höchstens ein Jahr alte Auto liefern soll. Dieser reicht daraufhin alle Unterlagen ein und muss sich auch um die Verschrottung des Gebrauchten kümmern. Die 2.500 € werden dann in der Praxis direkt vom Endpreis des Neuwagens abgezogen. Das Geld holt sich der Händler von der zuständigen Behörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) zurück. Dabei sollten Sie allerdings darauf achten, dass Sie zusätzlich zur Prämie mit dem Händler die von den Herstellern gewährten Rabatte aushandeln.

Hinweis: Begünstigt sind private Personen, die auf ihren Namen einen Altwagen in Deutschland zugelassen hatten und nun auf ihren Namen einen neuen kaufen. Die Prämie kann von Ihnen also nur als Privatbürger beansprucht werden, nicht hingegen als Einzelunternehmer oder Freiberufler. Personen- oder Kapitalgesellschaften profitieren ebenfalls nicht von dieser neuen Maßnahme.

TIPP: Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bafa.de. Hier finden Sie nicht nur den **Antrag** auf die Gewährung der Umweltprämie, sondern auch **weiterführende Informationen** wie die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen.

Umstellung bei der Kfz-Steuer

- 21 Neue Pkws werden bei einer Erstzulassung zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009 über einen gewissen Zeitraum **von der Kfz-Steuer befreit**. Die Steuerbefreiung gibt es für ein Jahr, und für Fahrzeuge, die die **Euro-5-Norm und Euro-6-Norm** erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf **zwei Jahre** ab Erstzulassung. Diese Regelung endet in jedem Fall am 31.12.2010. Je früher also die Erstzulassung eines Euro-5-Autos erfolgt, desto länger profitiert der Halter von der Steuerbefreiung. Fahrzeughaltern, die bereits einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, wird die Steuervergünstigung ebenfalls für ein Jahr ab Neujahr 2009 gewährt.

Als zweiter Schritt wird die Kfz-Steuer für Neuzulassungen ab dem 01.07.2009 **vom Hubraum auf den Emissionsausstoß umgestellt**. Dabei soll eine Basismenge von CO₂-Ausstoß steuerfrei bleiben. Ergänzend sorgt ein hubraumbezogener Sockelbetrag für eine Stabilisierung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Der Altbestand mit Zulassung bis zum 30.06.2009 wird nach einer Übergangszeit ab 2013 schonend in die CO₂-Besteuerung überführt. Dabei ist ein **linearer, an der CO₂-Emission orientierter Tarif** mit einem Steuersatz von 2 € je g/km vorgesehen. Eine Basismenge von CO₂-Ausstoß soll steuerfrei bleiben: 2010 und 2011 sind das 120 g/km. Hinzu kommt ein hubraumbezogener Sockelbetrag von 2,00 € je angefangene 100 ccm für Pkws mit Otto-Motor und von 9,50 € für Pkws mit Diesel-Motor. Beim Diesel-Kfz gibt es als Ausgleich eine befristete Steuerbefreiung von 150 €, sofern der Pkw die Euro-6-Norm erfüllt.

Steueroasen im Visier des Gesetzgebers

- 22 Ein jetzt vom Bundesfinanzministerium vorgelegter Gesetzentwurf soll insbesondere Anleger und Unternehmer treffen, die Gelder in Steueroasen deponiert haben oder dort Geschäftsbeziehungen eingegangen sind. Geplant ist, dass die Bundesregierung per Rechtsverordnung eine „schwarze Liste“ mit den Staaten veröffentlicht, die sich auf ihr strenges Bankgeheimnis berufen oder der Steuerhinterziehung Vorschub leisten, indem sie sich beim grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch wenig kooperativ geben. Dabei wird gleich an **mehrere gesetzliche Verschärfungen** gedacht, die es Privatpersonen und Firmen erschweren sollen, mit solchen Ländern Beziehungen einzugehen. Hierzu sind drei verschiedene Maßnahmen geplant:

1. Einschränkung von steuerlichen Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten oder Gebieten, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben. Hier kann der **Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten eingeschränkt**, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden.
2. **Erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten** in Bezug auf Geldanlagen im Ausland. So soll z.B. eine neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren bei Kapital-, Lohn-, Renten- und Mieteinkünften eingeführt werden, sofern die Summe mehr als 500.000 € im Jahr beträgt. Sofern Privatpersonen diese Schwelle erreichen, darf das Finanzamt ohne besondere Begründung eine Außenprüfung durchführen.
3. **Erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden**, etwa durch Anfrage bei ausländischen Banken oder eine großzügige Schätzung von Kapitaleinnahmen aus dem Ausland.

Aus Sicht des Privatanlegers ist bedeutsam, dass die moderate Abgeltungsteuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann, wenn die Einnahmen von Gesellschaften aus diesen Staaten bezogen werden. Das kommt beispielsweise zum Tragen, wenn Gelder jenseits der Grenze in Stiftungs-, Policen- oder Fondsmänteln verwaltet werden. Dadurch soll einerseits den eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden Rechnung getragen und andererseits der Anreiz für den jeweiligen Staat erhöht werden, mit Deutschland einen effektiven Auskunftsaustausch zu vereinbaren.

Darüber hinaus kann Privatpersonen und Selbständigen ein **amtlicher Vordruck mit Fragen über Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen zugesendet** werden, wenn Anhaltspunkte für Geschäftsbeziehungen zu Banken in einem der aufgelisteten Staaten vorliegen. Dabei ist kein begründeter Verdacht erforderlich. Der Betroffene hat die Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Finanzbehörde zu entbinden. Macht er das trotz Aufforderung nicht, soll das Finanzamt eine Schätzung vornehmen. Dabei kann der Rahmen zu Lasten des Betroffenen ausgeschöpft werden. Denn es wird vermutet, dass er über Kapitaleinkünfte im Ausland verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team